Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang 29. August 2021 Nummer 47

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB13-530-BayIfSMV-2021/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. Juni 2021 folgende

B E K A N N T M A CH U N G:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenz den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit dem 29.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen folgende inzidenzabhängige Regelungen gelten:

   a) Allgemeine Kontaktbeschränkungen

   Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 13. BayIfSMV).

Zu beachten ist:

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 der 13. BayIfSMV).

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV).

Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

b) Krankenhäuser, Heime

Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG), müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV).

Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend (§ 6 Absatz 2 der 13. BayIfSMV).

Die Regelungen nach § 6 Absatz 1 der 13. BayIfSMV gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, die Aushändigung staatlicher Orden und Ehrenzeichen sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist (vgl. § 6 Absatz 3 der 13. BayIfSMV).

c) Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nur noch mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 13. BayIfSMV).

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Geimpfte oder genesene Personen bleiben, bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt (vgl. § 7 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 13. BayIfSMV).

d) Schulen

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie für den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern gilt die folgende Beschränkung:

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen zum Prüfungswesen (§ 19 der 13. BayIfSMV) während schulischer Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte auch nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b) dd) aaa))

Diese Regelungen treten **ab dem 31.08.2021**, **00:00 Uhr** bis auf weiteres in Kraft.

Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für die Unter- bzw. Überschreitung anderer Schwellenwerte gelten trotz des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Verschärfungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50 ergeben.

Insbesondere verweisen wird auf die sich aufgrund der Einstufung in den Inzidenzbereich über 35 ergebenden Testverpflichtungen und die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes Würzburg vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 46/2021).

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV sowie die von zuständigen Staatministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bleiben unberührt.

Würzburg, 29.08.2021
Landratsamt Würzburg

Christine Haupt-Kreutzer
Stellv. Landrätin

LANDRATSAMT WÜRZBURG, Christine Haupt-Kreutzer, stellv. Landrätin

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg